

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Soest

- Sondernutzungssatzung vom 19.05.2011 -

-bereinigte Fassung-

§ 1.....	2
Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2.....	2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch.....	2
§ 3.....	3
Erlaubnisfreie Sondernutzung.....	3
§ 4.....	4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen und sonstige Benutzung.....	4
§ 4a.....	4
Sharingangebote.....	4
§ 5.....	4
Werbeanlagen.....	4
§ 6.....	5
Wahlsichtwerbung.....	5
§ 7.....	6
Erlaubnisantrag.....	6
§ 8.....	6
Erlaubnis.....	6
§ 8a.....	7
Ausübung der Straßennutzung.....	7
§ 9.....	7
Gebühren.....	7
§ 10.....	8
Gebührensschuldner.....	8
§ 11.....	8
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	8
§ 12.....	8
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung.....	8
§ 13.....	9
Märkte.....	9
§ 14.....	9
Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 15.....	9
Schlussbestimmungen.....	9
§ 16.....	9
Inkrafttreten.....	9

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (STWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S. 81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S.306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.379) hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 18.05.2011, geändert durch Satzung vom 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

- zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.04.2023

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Soest.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten städtischen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fußgängerzone.
- (3) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einem Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des

Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen und sonstige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht und erfolgt durch Abschluss von Gestattungsverträgen. Die Rechtseinräumung kann nur erfolgen, wenn hierdurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4a

Sharingangebote

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Soest. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß § 6 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanlagen oder -aufbauten,

- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektoren, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
 - g) Für Werbeanlagen, die aufgrund vertraglicher Regelungen mit der Stadt Soest durch Dritte angebracht und bewirtschaftet werden, wird keine gesonderte Erlaubnis notwendig.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in der Stadt Soest sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1b) - f) nicht zulässig.

§ 6

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Soest. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u.ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende, politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8a

Ausübung der Straßennutzung

- (1) Vorrichtungen, die den Straßengrund berühren und im Rahmen der Sondernutzung oder des Anliegergebrauchs genutzt werden (Kellerlichtschächte, Aufzugschächte, Treppenstufen, oberirdische Regenentwässerungsleitungen etc), sind vom Eigentümer ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten und bei Änderung der Straßenanlagen anzupassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, steht der Stadt das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen zu. Für etwaige Schäden an den Vorrichtungen im Zuge von Straßenbauarbeiten leistet die Stadt keinen Ersatz, eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.
- (2) Nach Beendigung des Anliegergebrauchs oder der Sondernutzung hat der Rechtsinhaber die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten in einem dem ursprünglichen Zustand angepassten, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und bis zur Abnahme der wiederhergestellten Straßenfläche durch die Stadt die Verkehrssicherung wahrzunehmen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Soest, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehre Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. Auf Antrag kann eine Zahlung der Gebühr auf Raten beantragt und vereinbart werden.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt auch für Informationsstände politischer, nicht verbotener Parteien.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahrmarkt, Wochenmarkt oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2, § 4 Absatz 2, § 5, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend EURO geahndet werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Soest vom 20.01.2000 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Soest

1. Bei der Berechnung der täglichen und monatlichen Sondernutzungsgebühr wird der angefangene Zeitraum voll berechnet.
2. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist jeder angefangene Monat mit 1/12 zu berechnen.

3. Zoneneinteilung:

Zone Ia: Innerhalb der Wälle, zentraler Versorgungsbereich *Hauptzentrum Innenstadt Soest* im Einzelhandelskonzept der Stadt Soest

Zone Ib: Innerhalb der Wälle, übriger Bereich

Zone II: Außerhalb der Wälle, übriger Bereich Stadt Soest

Tarifstellen für Sondernutzungen, die nach ihren Nutzungszielen mobil sowie kurz- oder mittelfristig ausgeübt werden.

ab 27.04.2023		Maßstab	Zone Ia		Zone Ib		Zone II		Hinweis
Nr.	Art der Sondernutzung			Mindest- gebühr		Mindest- gebühr		Mindest- gebühr	
1.	Gerüste etc.	qm/mtl.	2,50 €	20,00 €	2,50 €	20,00 €	1,20 €	12,00 €	
2.	Lagerung etc.	qm/mtl.	2,50 €	20,00 €	2,50 €	20,00 €	1,20 €	12,00 €	
3.	Aufstellen Tische etc.	qm/mtl.	4,50 €		4,50 €		2,90 €		
4.	Verkaufsstände sowie Warenauslagen aller Art	qm/mtl.	7,00 €		5,60 €		4,20 €		- an Stätte der Leistung - nicht ortsfest - 1 qm pro Frontfläche
5.	Werbeträger	Anz./mtl.	7,00 €		5,60 €		4,20 €		- grundsätzlich einer zulässig - zweiter zulässig , wenn keine Warenauslagen aufgestellt sind - Werbeträger auf max. 1 qm Fläche
6.	Handzettel täglich	täglich	33,00 €		33,00 €		20,00 €		
7.	Aufstellung Kraftfahr-, Informations- und Werbefahrzeugen	qm/tägl.	5,80 €	35,00 €	5,80 €	35,00 €	3,50 €	21,00 €	
8.	Werbetransparente	täglich	3,70 €		3,70 €		2,20 €		
9.	sonstige								
9.1	Veranstaltungen		mindestens 35,00 € maximal 3.500,00 €						
9.2	Aufstellen von Spielgeräten mit Münzeinwurf	mt.	35,00 €						
9.3	Zirkusgastspiele		Sockelbetrag je Nutzungstag 25,00 € zzgl. 0,25 € für die Spieltage pro Zuschauer (Zuschauerausladung für Soest)						
10.	Leitungen	m/jährl.	1,00 €						zonunenabhängig
11.	Bauliche Anlagen								zonunenabhängig
11.1	Hinweisschilder	einmalig	50,00 €						
11.2	Werb Schilder		100,00 €						
11.3	Postablagekästen		50,00 €						
12.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken								
12.1	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller		50,00 €						pro Fahrzeug und Jahr (die Anzahl der Fahrzeuge wird aufgrund einer Verwaltungsvorschrift konkretisiert)
12.2	Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und ähnliches		10,00 €						pro Fahrzeug und Jahr
12.3	Carsharing (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)		30,00 €						pro Stellplatz und Monat